

# VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

**B1/2009\***

Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,  
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: [ev.militaerbischof@hesb.de](mailto:ev.militaerbischof@hesb.de),  
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).



## **Vereinbarung** **über die Bildung eines personalen Seelsorgebereichs** **bei der Ev. Kirchengemeinde Rodenkirchen**

Die Evangelische Kirche im Rheinland,  
vertreten durch das Landeskirchenamt,

und

der Evangelische Militärbischof

schließen gemäß Art. 6 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABI. 1963 Seite 77) folgende Vereinbarung:

### **§ 1**

#### **(Personaler und räumlicher Geltungsbereich)**

Für den Personenkreis von Art. 7 des Militärseelsorgevertrages wird im Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen ein personaler Seelsorgebereich gebildet.

### **§ 2**

#### **(Eingliederung)**

Der personale Seelsorgebereich wird der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen eingegliedert.

\* Die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches (Militärseelsorge) bei der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen wurde am 15. Juli 2009 bekannt gemacht (KABI. 2009 S. 209).

### **§ 3**

#### **(Teilnahme am Gemeindeleben)**

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nehmen am Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihres Wohnortes teil.

### **§ 4**

#### **(Mitgliedschaft im Presbyterium und Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde)**

Der Militärpfarrer bzw. die Militärpfarrerin ist stimmberechtigtes Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen.

Der Militärpfarrer bzw. die Militärpfarrerin bemüht sich um eine Förderung der Kontakte zwischen der Gemeinde und Angehörigen der Streitkräfte, insbesondere durch Zusammenkünfte, Gespräche, gemeinsame Gottesdienste etc.. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist anzustreben.

### **§ 5**

#### **(Predigtendienst)**

Der Militärpfarrer bzw. die Militärpfarrerin wird nach besonderer Vereinbarung in den Predigtendienst der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen aufgenommen.

### **§ 6**

#### **(Amtshandlungen)**

Die Amtshandlungen an den Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches werden durch den Militärpfarrer bzw. die Militärpfarrerin vorgenommen und dem zuständigen Pfarrer bzw. der zuständigen Pfarrerin der Kirchengemeinde nach Vollzug angezeigt. Unbeschadet der Zuständigkeit des Militärpfarrers bzw. der Militärpfarrerin besteht Einverständnis, dass die zum personalen Seelsorgebereich gehörenden Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der in § 1 genannten Kirchengemeinde haben, durch die jeweils für ihren Wohnsitz zuständige Kirchengemeinde betreut werden. Der Vollzug einer Amtshandlung ist dem Militärpfarrer bzw. der Militärpfarrerin anzuzeigen. Auf Wunsch der zu diesem Kreis gehörenden Personen nimmt der Militärpfarrer bzw. die Militärpfarrerin die Amtshandlungen nach Abstimmung mit dem Ortspfarrer bzw. der Ortspfarrerin vor und zeigt sie diesem bzw. dieser nach Vollzug an. Auf Wunsch von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nimmt der Ortspfarrer bzw. die Ortspfarrerin die Amtshandlungen nach Abstimmung mit dem Militärpfarrer bzw. der Militärpfarrerin vor und zeigt sie diesem bzw. dieser nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu hält aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Absatz 1 der

Ortspfarrer bzw. die Ortspfarrerin. Will der Militärpfarrer bzw. die Militärpfarrerin die Konfirmation und die Vorbereitung dazu übernehmen, so muss gewährleistet sein, dass er bzw. sie gemäß Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowohl den Unterricht in vollem Umfang selbst halten als auch die Konfirmation vollziehen kann. Den Kreis der von ihm bzw. ihr zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärpfarrer bzw. die Militärpfarrerin im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen fest.

## **§ 7**

### **(Benutzung kirchlicher Gebäude)**

Die Kirchengemeinde Rodenkirchen stellt ihre Kirchen und andere kirchliche Gebäude für Amtshandlungen des Militärpfarrers bzw. der Militärpfarrerin und kirchliche Veranstaltungen der Militärseelsorge gegebenenfalls gegen Übernahme der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung, sofern nicht andere vertragliche Regelungen bestehen.

## **§ 8**

### **(Kollekten)**

Die Kollekte der Gemeindegottesdienste, die der Militärpfarrer bzw. die Militärpfarrerin hält, sind nach dem Kollektenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland zu erheben und an die zuständige Gemeinde abzuführen. Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei für die Gemeinde“ bezeichnet werden, können dem Militärpfarrer bzw. der Militärpfarrerin zur Erfüllung seiner bzw. ihrer besonderen Aufgaben nach Beschluss des Presbyteriums überlassen werden.

## **§ 9**

### **(Visitation)**

Bei der Visitation des Militärpfarrers bzw. der Militärpfarrerin durch den Militärbischof ist der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Köln-Süd einzubeziehen.

## **§ 10**

### **(Stellung anderer Bestimmungen)**

Im Übrigen gelten

- a) das Ergänzungsgesetz der EKD zum Militärseelsorgevertrag vom 8. März 1957;
- b) das Rheinische Durchführungsgesetz vom 18. Januar 1963;
- c) die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils geltenden Fassung;

d) die Ordnung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches.

Die Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Ev. Kirchengemeinde Michaelshoven beim Coenaculum e. V. wird mit Ablauf des 31. Juli 2008 aufgehoben.

## **§ 11**

### **(In-Kraft-Treten)**

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Düsseldorf, 4. Juli 2008

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt  
gez. Unterschrift

Bonn, 21. Januar 2009

Der Evangelische Militärbischof  
gez. Unterschrift